

Schadenmeldung Technische Versicherungen

Maschinen Elektronik Bauleistung Montage/Transport Maschinen-BU Elektronik-BU Bauleistung-/Montage-/Transport-BU

Unternehmerpolice Finanz und
Versicherungsmarkler GmbH
Hannoversche Straße 27
31134 Hildesheim

via Fax: 05121 / 99 90 82 9

Versicherungsschein-Nr.:

Schadenummer:

Name/Stempel des Versicherungsnehmers:

Vorsteuerabzugsberechtigt (MwSt.): nein ja, %

Versicherer:

Positionsnummer Maschinenverzeichnis:

Schadentag:

Uhrzeit:

Schadenort/Bereich der Betriebseinheit/Baustelle:

Bezeichnung des versicherten Objektes:

Welche Teile wurden beschädigt?

Bitte beachten: Den Befundschein über die beschädigten Teile, den genauen Umfang der Beschädigung und die Ursache für den Schadeneintritt auf der Anlage aufführen; ggf. auf separatem Blatt ergänzen!

Wurde der Verursacher des Schadens festgestellt? ja nein

Wenn ja, wer? (Name, Firma, Anschrift)

Sind Ansprüche gegen den Verursacher, Zu-/Unterlieferanten oder sonstige Dritte möglich bzw. schon gestellt? ja nein

Wer soll die Reparatur durchführen?

Firma / Ansprechpartner:

Telefon:

An wen können Rückfragen zum Schadenhergang/-umfang gestellt werden?

Firma / Ansprechpartner:

Telefon:

Bitte beachten: Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung bis zur endgültigen Schadenregulierung aufzubewahren!

Bei Diebstahl ist grundsätzlich eine polizeiliche Meldung vorzunehmen – Tagebuch-Nr.:

Polizeistation:

Auf welches Konto soll die Entschädigung überwiesen werden?

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an. Striche, sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Sie sind verpflichtet, wahre und vollständige Angaben zu machen. Eine Nichtbeachtung dieser Verhaltenspflichten (Obliegenheiten) hat für Sie die folgenden Konsequenzen: Verletzen Sie eine der Obliegenheiten vorsätzlich, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ist im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten diese weder für den Eintritt oder die Feststellungen des Versicherungsfalles, noch für die Feststellungen oder den Umfang der Leistungspflichten ursächlich, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet. Letzteres gilt jedoch nicht für den Fall, dass Sie arglistig gehandelt haben. Einfach fahrlässige Verletzungen einer Obliegenheit haben keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers.